## 5. Veröffentlichung

Auf der Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

– Kurzbeschreibung,

– voller Wortlaut Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,

– Name der Bewilligungsbehörde,

– Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2022/2472 über jede Einzelbeihilfe von über 10 000 Euro.